



Kantonsrat

Sitzung vom: 13. September 2011, vormittags

Protokoll-Nr. 371

Nr. 371

Motion Borgula Adrian und Mit. über eine Kantonsinitiative zur Einführung einer eidgenössischen Erbschaftssteuer (M 798). Ablehnung

Im Namen des Motionärs begründet Heidi Rebsamen die am 7. Dezember 2010 eröffnete Motion über eine Kantonsinitiative zur Einführung einer eidgenössischen Erbschaftssteuer. Entgegen dem Antrag des Regierungsrates halte sie an der Motion fest.

Im Namen des Regierungsrates lehnt Finanzdirektor Marcel Schwerzmann die Motion ab. Die schriftliche Begründung lautet wie folgt:

"Die Motion beauftragt den Regierungsrat, die Einreichung einer Kantonsinitiative zur Einführung einer eidgenössischen Erbschaftssteuer vorzubereiten. Folgende Grundsätze seien dabei zu formulieren:

"1. Die Steuer wird auf allen Erbanfällen sowie Schenkungen und Zuwendungen zu Lebzeiten nach folgenden Grundsätzen erhoben:

- a. Der Steuersatz beträgt 25 Prozent.
 - b. Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner sind nicht steuerpflichtig.
 - c. Übliche Gelegenheitsgeschenke sind von der Besteuerung ausgenommen.
 - d. Direkten Nachkommen wird ein Freibetrag von je 1 Million Franken gewährt. Die Teuerung wird vom Bundesrat regelmässig ausgeglichen.
 - e. Bei direkten Nachkommen wird die Besteuerung der den Freibetrag übersteigenden Schenkungen und Zuwendungen zu Lebzeiten bis zum Erbfall aufgeschoben. Der Bund sorgt für ein entsprechendes Register.
 - f. Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen in der Schweiz sind steuerfrei.
2. Die Steuer wird von den Kantonen veranlagt und eingezogen. Vom Rohertrag der Steuer fallen ihnen 25 Prozent zu.
3. Der übrige Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer wird zur Reduktion der Beiträge der Arbeitnehmerinnen und -nehmer und Arbeitgeberinnen und -geber sowie der Beiträge der Selbständigerwerbenden für die AHV verwendet."

Die Erträge aus der eidgenössischen Erbschaftssteuer sollen zur Hauptsache zur Senkung der AHV-Beiträge verwendet werden und dadurch zugunsten der AHV eine Rückverteilung der Einnahmen an die erwerbstätige Bevölkerung und an die Unternehmen erfolgen. Damit sollen zwei Ziele erreicht werden: Eine Stärkung der Solidarität zwischen den und innerhalb der Generationen sowie eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft durch eine Senkung der Lohnnebenkosten. Die Beteiligung der Kantone am Ertrag soll deren Ausfälle ersetzen. Eine eidgenössisch einheitliche Lösung bremse übermässigen Steuerwettbewerb zwischen Kantonen wie auch Gemeinden.

Eine eidgenössische Erbschaftssteuer verletzt die verfassungsmässige und ausschliessliche Kompetenz der Kantone zur Erhebung von Erbschafts- und Schenkungssteuern. Deren Einführung würde die Schaffung einer entsprechenden Verfassungskompetenz und die Annahme durch Volk und Stände voraussetzen.

Die Erbschaftssteuer stellt für den Kanton Luzern und seine Gemeinden eine wichtige Einnahmequelle dar. Im Zeitraum zwischen 2004 bis 2010 sind dem Kanton und den Gemeinden jährlich im Schnitt rund 20 Millionen Franken an Erbschaftssteuern zugeflossen. Hinzu kommt der Ertrag der Nachkommenerbschaftssteuer der Gemeinden von rund 4 Millionen Franken im Jahr. Dagegen lässt sich der gemäss Kantonsinitiative vorgesehene Anteil an einer eidgenössischen Erbschaftssteuer, der dem Kanton Luzern zufallen sollte, heute nicht abschätzen.

Der Kanton Luzern kennt im Gegensatz zu den andern Kantonen (ausser Schwyz) keine Schenkungssteuer. Mit der vorgesehenen eidgenössischen Steuer würde er daher einen Standortvorteil verlieren. Unentgeltliche Vermögensübergänge werden heute in der Schweiz im

internationalen Vergleich nicht oder relativ moderat besteuert. Auch die Schweiz würde daher mit der vorgesehenen eidgenössischen Steuer einen nicht zu unterschätzenden Standortvorteil preisgeben.

Die Kantonsinitiative sieht vor, dass auch Schenkungen und lebzeitige Zuwendungen besteuert würden. Dies würde zu einer Ausweitung der im Kanton Luzern bisher steuerbaren Vermögensübergänge führen und entsprechend als zusätzliche Steuer empfunden werden. Die vorgesehene Regelung, wonach direkte Nachkommen ab einem Betrag von 1 Million Franken eine Steuer von 25 Prozent zu entrichten hätten, würde in rund der Hälfte der Luzerner Gemeinden, die heute Nachkommen nicht besteuern, ebenfalls zu einer neuen Steuer führen. In den übrigen Gemeinden würde der Steuersatz für Zuwendungen an Nachkommen über dem Freibetrag von heute 1 oder 2 Prozent auf 25 Prozent angehoben. Die Einrichtung und der Betrieb eines Registers, welches gemäss Kantonsinitiative für die Kontrolle der für Nachkommen bis zum Erbanfall aufgeschobenen Steuer benötigt würde, wäre zudem mit administrativen Umtrieben und Kosten verbunden. Schliesslich würde die vorgesehene Steuer auch viele Unternehmensnachfolgen innerhalb der Familie erschweren oder gar verhindern.

Der Bundesrat musste in den letzten Jahren verschiedentlich zum Thema einer eidgenössischen Erbschafts- und Schenkungssteuer Stellung nehmen und kam zum Schluss, dass es nicht opportun sei, eine den Kantonen ausschliesslich zustehende Steuer durch eine Bundessteuer zu ersetzen. Die letzten zwei eingereichten parlamentarischen Initiativen vom 8. Mai 2003 (NR Studer Heiner, 03.422) und vom 13. Juni 2008 (NR Wyss Ursula, 08.439), welche die Einführung einer eidgenössischen Erbschafts- und Schenkungssteuer forderten, wurden deshalb abgelehnt.

Bereits in zwei früheren Vorstössen auf Bundesebene (NR Hafner Ursula, M 96.3213 und NR Meier Samuel, M 98.3039) wurde die Forderung gestellt, den Ertrag einer eidgenössischen Erbschaftssteuer zur Finanzierung der AHV zu verwenden. Dies verwarf der Bundesrat als untaugliche Lösung und verwies auf den Bericht der interdepartementalen Arbeitsgruppe "Finanzierungsperspektiven der Sozialversicherungen". Danach erhöhe eine starke Anhebung der Erbschaftssteuern die Gefahr von schwer kontrollierbarem Ausweichverhalten (Hinterziehung, Scheingeschäfte anstelle von Schenkungen, Konsum).

Am 20. Juli 2011 reichte ein Initiativkomitee bestehend aus Mitgliedern der SP, der Grünen, der EVP, der CSP und des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes SGB bei der Schweizerischen Bundeskanzlei die Unterschriftenliste für die eidgenössische Volksinitiative "Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)" zur Prüfung ein. Am 2. August 2011 publizierte die Bundeskanzlei den positiven Prüfungsentscheid (vgl. Bundesblatt 2011 Nr. 33, S. 6459 ff.; <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2011/6459.pdf>). Die Sammlungsfrist läuft bis 16. Februar 2013. Sofern die Volksinitiative zu Stande kommt, werden die Stimmberechtigten darüber abstimmen können. Vor diesem Hintergrund käme eine zusätzliche Kantonsinitiative mit der gleichen Stossrichtung einem administrativen und politischen Leerlauf gleich.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine eidgenössische Erbschaftssteuer gemäss Kantonsinitiative für den Kanton Luzern eine Ausweitung der steuerbaren Vermögensübergänge (Schenkungen und Nachkommen) mit sich bringen würde. Unternehmensnachfolgen würden erschwert oder gar verhindert. Die finanziellen Folgen der Preisgabe der bisher den Kantonen zustehenden Steuerhoheit lassen sich nicht abschätzen. Wir beantragen Ihrem Rat daher, die Motion abzulehnen."

Heidi Rebsamen plädiert für eine Überweisung der Motion. Zum Argument, die Überweisung dieses Vorstosses sei ein administrativer und politischer Leerlauf, antworte sie, doppelt genäht halte besser. Die Lancierung der eidgenössischen Initiative für eine Erbschaftssteuer sei ihnen uns zum Zeitpunkt der Einreichung des Vorstosses nicht bekannt gewesen. Zudem unterscheidet sich ihr Vorschlag von der eidgenössischen Initiative. Und zwei Vorschläge auf Bundesebene bereicherten die Diskussion und den politischen Prozess für eine tragfähige Lösung, wie eine künftige Erbschaftssteuer aussehen würde. Erben sei ein Weitergeben von Privilegien und habe nichts mit Leistung zu tun. Zudem komme dem Erben eine immense volkswirtschaftliche Bedeutung zu. Private Haushalte erben mehr, als sie an Vermögen selber aufbauten. Das wisse man schon lange. Dabei seien die Erbschaften in der Schweiz ähnlich ungleich verteilt, wie die Vermögen. Während aber das Erbaufkommen stetig zunehme, seien die Steuern aus Erbschaften in vielen Kantonen - zum Glück aber nicht im Kanton Luzern - massiv reduziert worden. Eine Erbschafts- und Schenkungssteuer sei eine gerechte Steuer. Sie sei einfach, effizient

und fair und verhindert den interkantonalen Steuerwettbewerb am falschen Ort. Die hier vorgeschlagene Regelung nehme die Ehefrau beziehungsweise den Ehemann von der Besteuerung aus. Der Mittelstand werde dank eines Freibetrages von einer Million Franken pro direkten Nachkommen geschont. Somit würden ausschliesslich grosse Vermögenswerte besteuert. Mit dem vorgesehenen Steuersatz von 25 Prozent auf den übrigen Erbschaften seien die jährlichen Erträge von der nationalen Erbschafts- und Schenkungssteuer auf rund 5 Milliarden Franken pro Jahr zu veranschlagen, dies hätten ihre Berechnungen ergeben. Diese Erträge sollten primär zur Senkung der AHV-Beiträge verwendet werden. Auf diese Weise würden dann die Einnahmen an die erwerbstätige Bevölkerung und an die Unternehmung zurückgehen. Die Senkung der Lohnnebenkosten und die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft seien die schönen Nebeneffekte. Und das Beste am Ganzen: 25 Prozent der Erträge würden an die Kantone gehen. Vor dem Hintergrund der negativen Entwicklung der kantonalen Finanzen seien solche Einnahmen wichtig. Es sei an der Zeit nicht nur das Sparen zu thematisieren, sondern auch über Mehreinnahmen nachzudenken. Dazu gehöre auch eine andere Besteuerung.

Andreas Heer lehnt die Motion ab. Die FDP wehrten sich gegen neue Steuern und sammelten zurzeit Unterschriften für die eidgenössische Initiative Bürokratiestopp. Und bei der vorliegenden Motion ginge es auch um unnötige Bürokratie. Aktuell sei die Unterschriftensammlung für die eidgenössische Volksinitiative "Millionen-Erbschaften besteuern" gestartet. Sollte diese Volksinitiative zu Stande kommen, würden alle Stimmberechtigten darüber abstimmen können. Also mache diese Kantonsinitiative keinen Sinn. Doch sie seien auch generell gegen eine eidgenössische Erbschaftssteuer. Eine solche verletze die verfassungsmässige und ausschliessliche Kompetenz der Kantone zur Erhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Da der Kanton Luzern heute keine Schenkungssteuer kenne, würde dies hier eine zusätzliche Steuer bedeuten. Gemäss der Initiative müsse ein Register über die Kontrolle der Nachkommen bis zum Erbfall von aufgehobenen Steuern eingerichtet und betrieben werden. Das führe zu einem grossen administrativen Aufwand und somit zu noch mehr Bürokratie. Die FDP seien auch grundsätzlich negativ gegen Erbschaftssteuern eingestellt, da damit bereits versteuertes Geld nochmals versteuert werde.

Armin Hartmann schliesst sich seinem Vorgänger an und plädiert für eine Ablehnung der Motion 798. Auch die Antwort der Regierung zeige viele Facetten der ganzen Problematik auf, wobei er nur auf einen wichtigen Punkt genauer hinweisen wolle. Die Promotoren der Idee einer Erbschaftssteuer hätten noch immer den Irrglauben, dass das Geld irgendwo bar auf einem Konto liege. Das sei aber nicht so. Die Vermögenswerte seien in der Regel gebunden, in einer Firma oder in Immobilien. Die Besteuerung erfolgt aber gezwungenermassen in bar. Damit würden Firmenübergaben stark erschwert, möglicherweise sogar die Existenz der Firmen gefährdet, wenn ihr 25 Prozent der Substanz entzogen werde. Aus diesem Grund sei die Steuer schädlich für die Volkswirtschaft. Es nütze auch nichts, wenn die nahen Verwandten befreit seien, denn die Firmenübergabe benötige es volkswirtschaftlich auch zwischen Personen, die sich vielleicht nicht kennen. Aus diesem Grund sei der Vorstoss abzulehnen.

David Staubli lehnt die Motion ebenfalls ab. Die Motion fordere eine nationale Erbschaftssteuer, der Regierungsrat äussere sich dagegen. Er argumentiert mit Steuerausfällen bei den Erbschaftssteuern im Kanton, da ja eine Erbschaftssteuer erhoben werde, zugleich argumentiere er, mit den Schenkungssteuern würden neue Steuern entstehen. Diese zwei Argumente neutralisierten sich gegenseitig. Des Weiteren moniere der Regierungsrat, es fehle eine Verfassungsgrundlage. Es sei richtig, dass der Bund eine Verfassungsgrundlage brauche, um Steuern erheben zu dürfen. Aber eine solche könne geschaffen werden, das sei ja das Ziel der Initiative. Die Probleme einer Erbschafts- und Schenkungssteuer seien aber ganz andere. Es gebe genügend Argumente dagegen, er wolle drei herausgreifen. Wenn man Erbschaften besteuere, würden Vermögen besteuert, die bereits mehrfach besteuert worden seien. Die Einkommen, die zu dieser Vermögensakkumulation führten und die Vermögen selber würden bereits besteuert. Es gebe keinen Grund, die Vermögen genau dann mit 25 Prozent zu besteuern, wenn sie die Hand wechselten. Weiter führe die Erbschaftssteuer, wie bereits von Vorrednern erwähnt, bei der Übergabe von Familienunternehmen beispielsweise zu erheblichen Problemen. Normalerweise sei in einem Unternehmen nicht 25 Prozent der Substanz in liquider Form vorhanden, womit ein Unternehmen möglicherweise sogar liquidiert werden müsse, wenn eine derart hohe Erbschaftssteuer abzuliefern sei. Drittens sei gesagt worden, es würden nur die hohen Erbschaften besteuert. Das sei aber ein Trugschluss. An die wirklich hohen Erbschaften komme man als

Fiskus nicht heran. Wenn es um Vermögen von hunderten Millionen von Franken gehe, lohne es sich, dieses Vermögen in eine Stiftung zu transferieren oder sonst wie am Fiskus vorbei zu bringen. So seien in Ländern mit hohen Steuersätzen bei den Erbschaften die entsprechenden Einnahmen für den Fiskus nicht höher. In Deutschland betrügen die Steuersätze 30-50 Prozent, in der Schweiz gebe es keine flächendeckende Erbschaftssteuer und im Durchschnitt deutlich tiefere Sätze als in Deutschland. Die Steuererträge im Verhältnis zum Bruttoinlandprodukt seien aber gleich hoch in der Schweiz wie in Deutschland. Es sei ein Trugschluss, dass höhere Steuersätze höhere Steuereinnahmen bringen würden.

Andrea Gmür lehnt die Erbschaftssteuer ebenfalls ab. Zur neu einzuführenden Schenkungssteuer bemerkt sie, dass diese ein überaus kompliziertes und unklares System nach sich ziehen würde. So werde vorgeschlagen, übliche Gelegenheitsgeschenke von der Besteuerung auszunehmen, was aber bei wohlhabende Eltern, die ihren Zöglingen regelmässig 5 000 Franken schenkten, verschiedene Fragen aufwerfen würde, etwa, ob es sich hier um ein übliches Gelegenheitsgeschenk handle und ob der Beitrag in das neu zu schaffende nationale Register aufgenommen werden müsse etc. Auch sei nicht klar, wer dieses Register führen müsste, wie viele Stellen dafür benötigt würden, was dies koste, wie die Kontrolle funktioniere, was bei indirekten Nachkommen passiere. Eine solche Kantonsinitiative respektive Motion würde Fragen über Fragen ohne Antworten generieren.

Im Namen des Regierungsrates erläutert Finanzdirektor Marcel Schwerzmann die Haltung der Regierung. Er beschreibt anhand von Beispielen die Problematik von Familienfirmen, bei denen alles Vermögen in der Firma enthalten ist und betont, wie ein Substanzverlust wegen der Erbschaftssteuer das Unternehmen und somit Arbeitsplätze gefährden könnte. Es sei in der Tat so, dass viele grosse Vermögen, auf welche mit der Erbschaftssteuer besonders gezielt werde, sich in einem Klumpen befänden. Wenn man besteuere, gefährde man die Substanz. Das gelte etwa auch für sehr grosse landwirtschaftliche Betriebe. Da sei das Familienvermögen genau ein landwirtschaftlicher Betrieb, wo man nicht bei jedem Erbgang immer 25 Prozent abschneiden könne. Landwirtschaftsbetriebe seien Unternehmen, die traditionell mit wenig Bargeld arbeiten. Man könne aufschieben, ein Register führen, aber die Unternehmung oder der Bauernhof müsse am Schluss trotzdem geteilt werden, auch wenn das fünf Jahre oder zehn Jahre später sei. Das könne nicht funktionieren. In dem Sinn bitte er, diese Motion abzulehnen.

Der Rat lehnt die Motion ab.